

Amt: Finanzverwaltung
Az.: 149.1; 022.31; 460.15

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 24.09.2020

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Gebühren für die kommunalen Kindergärten, Kinderkrippen und die
Schulkindbetreuung
hier: Erlass der Gebühren für die Monate April bis Juni 2020**

Sachverhalt/Begründung:

In Folge der Corona-Pandemie wurde durch die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in sämtlichen Kindertageseinrichtungen sowie der Schulkindbetreuung ab 17.03.2020 der Regelbetrieb eingestellt.

In den Einrichtungen wurde eine Notbetreuung eingerichtet, welche zunächst einem sehr kleinen „systemrelevanten“ Personenkreis vorbehalten war. Diese wurde ab Ende April entsprechend den Corona-Entwicklungen sukzessive wieder erweitert bzw. geöffnet. Zum 29.06.2020 wurde in den Einrichtungen der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen aufgenommen, seit dem 01.07.2020 erfolgt die reguläre Abrechnung der Gebühren entsprechend der Gebührenordnungen.

Die folgenden Betreuungsphasen wurden bei den Betreuungseinrichtungen durchlaufen:

- | | | |
|---------|---------------------|---|
| Phase 1 | 17.03. – 26.04.2020 | Notbetreuung |
| Phase 2 | 27.04. – 25.05.2020 | Erweiterte Notbetreuung |
| Phase 3 | 26.05. – 26.06.2020 | Eingeschränkter Regelbetrieb
Rollierendes System |
| Phase 4 | ab 29.06.2020 | Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen
Betreuung nach „gebuchter“ Betreuungszeit |

Erlass der Gebühren für die Monate April, Mai und Juni 2020

Entsprechend einer Empfehlung des Gemeindetags Baden-Württemberg hat die Gemeindeverwaltung die Benutzungsgebühren bzw. Elternbeiträge für die Monate April, Mai und Juni ausgesetzt, d.h. auf einen Einzug dieser Forderungen wurde bis dato verzichtet, der Anspruch der Gemeinde Dußlingen bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Zwar hat der Gemeindetag in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es rechtlich nicht ausgeschlossen wäre, diese Entgelte trotz des Ausfalls zu erheben, spätestens mit den durch das Land an die Kommunen zugesagten „Soforthilfen“ und den damit einhergehenden Erklärungen der Landesregierung ist es faktisch nicht mehr haltbar, diese Forderungen einzuziehen.

Die vom Land in Aussicht gestellten Soforthilfen belaufen sich auf ca. 106.000,00 €, dienen jedoch auch des Ausgleichs anderweitig entstandener Mindereinnahmen und Mehraufwendungen wie beispielsweise dem höheren Abmangel der kirchlichen Kindergärten durch den dort entstandenen Gebührenaussfall.

Die Aufwendungen in diesem Zeitraum, weitestgehend Personalaufwendungen und Reinigungskosten, sind vollumfänglich angefallen, sodass vom Land zumindest ein Großteil der Mindereinnahmen aufgefangen wurde.

Aufgrund der § 11 Abs. 3 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindergärten in Dußlingen und § 11 Abs. 14 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kinderkrippen, welche der Gemeinderat Dußlingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 beschlossen hat, kann das Bürgermelsteramt die Gebühren in Sonderfällen (u.a. besondere Notlage, unverschuldetes Fehlen, Pandemie) herabsetzen oder erlassen. Die Gebühr bemisst sich in diesen Fällen nach der tatsächlichen monatlichen Inanspruchnahme der Betreuung und kann entsprechend unter Berücksichtigung der Ermäßigungen erhoben werden.

Entsprechend dieser Ermächtigung schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren für die kommunalen Kindergärten und Kinderkrippen, sowie die Schulkindbetreuung für die Monate April, Mai und Juni 2020 zu erlassen.

Erhebung der Gebühren für die Monate April, Mai und Juni 2020 unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Betreuung

Auf ausdrückliche Empfehlung des Gemeindetags sollten für die Notbetreuung und das rollierende Betreuungsangebot im Rahmen der schrittweisen Öffnung der Kindertageseinrichtungen Gebühren erhoben werden.

Diese Abrechnung erfolgt, entsprechend der § 11 Abs. 3 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindergärten in Dußlingen und § 11 Abs. 14 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kinderkrippen, auf Grundlage der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung und wird unter Berücksichtigung der Ermäßigungen erhoben.

Die Einrichtungen haben hierfür während der Notbetreuung die Anwesenheit der Kinder entsprechend dokumentiert. Von Seiten der Verwaltung wurden die in Anspruch genommenen Betreuungsstunden entsprechend erfasst und unter Berücksichtigung der „gebuchten“ Betreuungszeiten und den entsprechenden Ermäßigungen durch Gebührenbescheid festgesetzt. Diese Vorgehensweise bedeutet zwar einen gewissen Aufwand, erscheint jedoch als gerechteste und von den Eltern am ehesten nachvollziehbare Lösung.

Erhebung der Gebühren ab Juli 2020

Seit 29.06.2020 befinden sich die Einrichtungen wieder im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen und die gebuchte Betreuungszeit kann wieder vollumfänglich in Anspruch genommen werden.

Aus diesem Grund wurden die Gebühren ab dem 01.07.2020 entsprechend der jeweiligen Gebührenordnung erhoben und eingezogen, die Eltern wurden hierüber mit Schreiben vom 22.06.2020 unterrichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Da im Rahmen der Notbetreuung nur die tatsächlich erforderliche Betreuung erbracht wurde, kommt es durch den Erlass der Gebühren und die Abrechnung auf Grundlage der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen zu Mindereinnahmen in allen Einrichtungen. Diese Mindereinnahmen gliedern sich wie folgt:

Einrichtung	Erlassene Gebühren	Abrechnung Notbetreuung	Mindereinnahmen
Kinderkrippe Au	4.512,00 €	490,40 €	- 4.021,60 €
Kinderkrippe Rathausplatz	19.014,00 €	3.966,59 €	- 15.047,41 €
Kindergarten Au	29.393,00 €	4.514,12 €	- 24.878,88 €
Kindergarten Geigesried	28.655,00 €	3.268,28 €	- 25.386,72 €
Schülerhort Anne-Frank-Schule	12.375,00 €	647,52 €	- 11.727,48 €

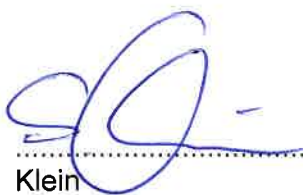
Ganztagesbetreuung Anne-Frank-Schule	2.184,00 €	48,00 €	- 2.136,00 €
Verlässliche Grundschule Anne-Frank-Schule	5.350,02 €	395,25 €	- 4.984,77 €
Gesamt	101.483,02 €	13.330,16 €	- 88.152,86 €

Beschlussvorschlag:

1. Die Gebühren für die kommunalen Kindergärten, Kinderkrippen und die Schulkindbetreuung für die Monate April bis Juni 2020 werden erlassen.

Aufgestellt:
Dußlingen, 10.08.2020


.....
Rotenhagen


.....
Klein